

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1940)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1940

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **G. Moeckli.**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

- a) Als *gesetzliche Erlasse* erwähnen wir:
1. Das Reglement für das Sanitätskollegium vom 5. März 1940. Durch dieses wurde das Reglement vom 29. Dezember 1911 und die Abänderung dazu vom 14. Mai 1920 ersetzt und aufgehoben.
 2. Die Verordnung über die amtlichen unentgeltlichen Pockenschutzimpfungen vom 21. Mai 1940. Diese Verordnung wurde in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Mai 1940 über die Pockenschutzimpfung und gestützt auf Art. 8, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858 betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates erlassen. Durch diese Verordnung ist die Pockenschutzimpfung und die Wiederimpfung für Personen vom 6. bis zum 18. Altersjahr im ganzen Gebiet des Kantons Bern für obligatorisch erklärt worden, wenn die letzte Impfung vor mehr als 10 Jahren erfolgte.
 3. Die Verfügung der Direktionen der Sanität und der Erziehung vom 14. März 1940 über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern. Diese Verfügung, welche mit Beginn des Schuljahres 1940/41 in Kraft getreten ist, ersetzt und ergänzt diejenige vom 6. Januar 1933, die aufgehoben wurde.

b) *Kreisschreiben* hat unsere Direktion folgende erlassen:

1. Das Kreisschreiben vom 4. Januar 1940, womit die Bezirksspitäler ersucht wurden, uns in Zukunft die Quartalverzeichnisse über die in ihrem Spital verpflegten Personen sofort nach dem abgelaufenen Quartal und für das IV. Quartal spätestens bis Ende Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen, damit wir noch genügend Zeit haben, diese Verzeichnisse zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren, um die richtige Zahl der verpflegten Personen und Pflegetage rechtzeitig in unserm Verwaltungsbericht aufnehmen zu können;
2. das Kreisschreiben vom 24. Januar 1940, mit dem wir sämtliche Kreisimpfärzte darauf aufmerksam machten, dass das Auftreten von Pockenfällen in Nordeuropa die freiwillige Impfung der Bevölkerung als angezeigt erscheinen lasse, und sie ersuchten, das Publikum durch geeignete Aufklärung so zu beeinflussen, dass möglichst viele Personen aller Altersstufen sich spontan impfen lassen. Gleichzeitig stellten wir jedem Kreisimpfarzt ein Merkblatt des eidgenössischen Gesundheitsamtes über die Technik der Impfungen zu und ersuchten sie dringend, sich an die beschriebene schonende Technik zu halten und insbesondere bei Kontraindikationen nicht zu impfen;
3. das Kreisschreiben vom 27. Januar 1940, wodurch wir, zwecks Prüfung der Frage der Epidemienbekämpfung, im Auftrag des eidgenössischen Gesundheitsamtes die Regierungstatthalter er-

- suchten, uns bis zum 10. Februar 1940 verschiedene Fragen zu beantworten und Angaben zu liefern, um ein genaues Verzeichnis aufzustellen über die betriebsbereiten Desinfektionsanstalten, die transportablen Desinfektionsapparate sowie die bestehenden Entlausungsanlagen in den einzelnen Gegenden unseres Kantons;
4. das Kreisschreiben vom 8. Februar 1940 an die Einwohnergemeinderäte in Gebirgsgegenden betreffend die Bundesbeiträge zur Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe, worüber unter Abschnitt IV hienach eingehend berichtet wird;
 5. das Kreisschreiben vom 8. März 1940, womit wir, in Ausführung eines Befehls der Abteilung für Sanität des Armeekommandos, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten in unserm Kanton anfragten, ob in ihrem Spital Assistenzärzte tätig seien und sie bejahendenfalls um Angabe der genauen Personalien, der Fachrichtung und der militärischen Einteilung ersuchten;
 6. das Kreisschreiben vom 1. Juni 1940, mit dem wir den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay, dem kantonalen Frauenspital sowie den Bezirksspitalern einen Befehl des Generals betreffend das Anbringen des Rotkreuz-Abzeichens zur Kenntnis brachten;
 7. das Kreisschreiben vom 1. Juni 1940, womit wir den bernischen Kreisimpfärzten die Verordnung vom 21. Mai 1940 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen und nochmals ein Merkblatt des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom Januar 1940 über die Technik dieser Impfungen zustellten und ihnen verschiedene Weisungen über die organisatorische Durchführung der obligatorischen und unentgeltlichen Impfungen, die Impfkontrolle, die Ausstellung von Impfscheinen, die Führung der Impfbücher, die Armutsbeseitigungen für freiwillig geimpfte Unterstützte, die zulässigen Honoraransätze und die Rechnungsstellung erteilten;
 8. das Kreisschreiben der Direktionen der Sanität und des Erziehungswesens vom 5. Juni 1940, worin die Einwohnergemeinderäte, die Schulkommissionen und die Lehrer ersucht wurden, den Kreisimpfärzten und ihren Stellvertretern bei der Organisation und der Durchführung der obligatorischen Impfungen behilflich zu sein und die Art und Weise ihrer Mitarbeit näher umschrieben wurde;
 9. das Kreisschreiben vom 3. Juni 1940, mit dem wir, in Ausführung eines Befehls der Abteilung für Sanität, 2. Sektion, des Armeekommandos, die bernischen Ärzte ersuchten, Krankheitsfälle von Meningitis cerebrospinalis epid., Poliomyelitis, Typhus abd., Paratyphus, Diphtherie und Scharlach unserer Direktion jeweilen sofort zu melden und ausser den Namen und Vornamen auch die genaue Adresse mit Wohnort, Gemeinde, Strasse und Hausnummer der Erkrankten anzugeben;
 10. das Kreisschreiben vom 26. Juli 1940, womit wir den bernischen Apothekern das neue Formular für die Berichte über die Inspektionen der öffentlichen Apotheken übermittelten und sie ersuchten, gestützt auf dieses Formular festzustellen, ob die erforderlichen Räumlichkeiten und Gegenstände vorhanden seien, und allfällige Mängel zu beheben, damit die zukünftigen Inspektionen in allen Teilen ein einwandfreies Resultat ergeben. Auf diesem von den Apotheken aufzubewahrenden Formular haben dann die Experten bei der nächsten Inspektion ihre Bemerkungen einzutragen;
 11. das Kreisschreiben vom 12. September 1940, mit dem wir die bernischen Apotheker aufforderten, einem uns vom Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden gemeldeten und in diesem Kanton niedergelassenen Arzt keine Betäubungsmittel abzugeben und dessen Betäubungsmittelrezepte weder für ihn noch für Drittpersonen auszuführen;
 12. das Kreisschreiben vom 14. Oktober 1940, womit wir die Sanatorien, Spitäler, Präventorien und Anstalten mit Tuberkulose-Abteilungen ersuchten, infolge der eingetretenen Teuerung der Lebenshaltung ihre Kostgeldansätze für die Verpflegung von Tuberkulösen, mit Wirkung vom 1. November 1940 an, um 10 % zu erhöhen, und diesen Institutionen gleichzeitig mitteilten, dass die Kantonsbeiträge entsprechend gekürzt werden können, falls die verlangte Kostgelderhöhung nicht vorgenommen würde;
 13. das Kreisschreiben vom 6. Dezember 1940, worin wir den öffentlichen Krankenanstalten mitteilten, dass sie gemäss Schreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 21. November 1940 an ihre Aufwendungen für die spitalärztliche Nachkontrolle früher behandelter krebserkrankter Personen Bundesbeiträge erhalten können, und sie ersuchten, uns für jeden Patienten ihre Baraufwendungen vorerwähnter Art im Jahr 1940 anzugeben, die entsprechenden Belege beizufügen und uns die übrigen verlangten Angaben zur Festsetzung des Bundesbeitrages zukommen zu lassen. Es handelt sich bei diesen Bundesbeiträgen nicht um die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Krebsbekämpfung, sondern um die Unterstützung sozialer Einrichtungen für die Krebskranken. Zu den Aufwendungen spitalärztlicher Nachkontrolle dieser Kranken rechnet das eidgenössische Gesundheitsamt insbesondere die Vergütung für Reiseauslagen, Unterhalt und Lohnausfall, welche die Krankenanstalten zugunsten bedürftiger Personen auf sich nehmen, wenn sie früher behandelte Krebskranke durch den Spitalarzt zwecks einer Nachkontrolle einberufen lassen;
 14. das Kreisschreiben vom 31. Oktober 1940 an die Ärzte und Apotheker, das folgenden Wortlaut hat:
 Gestützt auf das Zirkular vom 24. September 1940, welches in Nr. 39 des Bulletins des eidgenössischen Gesundheitsamtes veröffentlicht wurde, teilen wir hiermit den Ärzten und Apothekern des Kantons Bern mit, dass, in Anwendung von Art. 50 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien, die folgenden medikamentösen Präparate in Zukunft *nur mehr gegen schriftliche ärztliche Verordnung abgegeben und ohne speziellen Vermerk nicht wiederholt werden dürfen*:
 Die Körper vom Charakter der Sulfonamide der aromatischen und heterozyklischen Reihe, und zwar: Benzolderivate (sogenannte Sulfanilamide),

Pyridinderivate (sogenannte Sulfapyridine), ferner Thiazol-, Chinolinverbindungen usw. und andere, entsprechend chemotherapeutisch aktive Verbindungen.

Es betrifft dies namentlich

Albucid, Ciba 3714, Cilagen, Dagenan, Eubasin, Gombardol, Lysococcine, Prontosil album, rubrum und solubile, Rodilone, Septolix, Sulfanilamid, Soluseptazine und Ultraseptyl.

Der Rezepturzwang gilt auch für alle weiteren ähnlichen Produkte, die in Zukunft in den Handel gebracht werden.

Des fernern empfehlen wir den Ärzten, sich bei ihren Gonorrhoe-Patienten nach der Verabreichung solcher Medikamente durch sorgfältige und hinreichende bakteriologische Nachuntersuchungen davon zu überzeugen, ob sie nicht nur klinisch, sondern auch bakteriologisch geheilt sind.

II. Öffentliche Hygiene.

Im Berichtsjahr sind wiederum eine grössere Anzahl Beschwerden über hygienische Übelstände in Wohnungen bei unserer Direktion eingereicht worden. Diese Beschwerden wurden zunächst den zuständigen Ortsgesundheitskommissionen zur Untersuchung und zur Anordnung der notwendigen Massnahmen überwiesen. Vielfach musste festgestellt werden, dass der Kläger am unhygienischen Zustand seiner Wohnung selber schuld war, indem er diese vernachlässigte, ungenügend lüftete, sie zum Trocknen von Wäsche benützte usw.

Ein grosser Teil der Beschwerden konnte durch die vermittelnde Tätigkeit der Ortsgesundheitskommissionen erledigt werden. Unsere Direktion kann sich mit Massnahmen gegen unhygienische Wohnungen nur dann befassen, wenn der gemeinderätliche Entscheid Anlass zu einer Klage beim Regierungsstatthalter gibt und wenn gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters Rekurs erhoben wird.

Das unzweckmässige oder rücksichtslose Anlegen von Misthaufen sowie Düngergruben bildete ebenfalls einen beträchtlichen Teil der übrigen eingelaufenen Klagen. In einzelnen Fällen musste der Kantonsarzt an Ort und Stelle Augenscheine vornehmen und die Berechtigung von Klagen nachprüfen.

In Verbindung mit der kantonalen Direktion des Innern, der stadtbernischen Polizei- und Sanitätsdirektion, der sozialen Fürsorge der Stadt Bern sowie dem Gemeinderat von Kehrsatz hatte sich unsere Direktion mit der Sanierung der Trinkwasseranlagen in der Gemeinde Kehrsatz und der Armenanstalt Kühlewil zu befassen. Die Sanierungsmassnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Dem *Sanitätskollegium* wurde durch Reglement des Regierungsrates vom 5. März 1940 eine besondere zahnärztliche Sektion, bestehend aus drei Zahnärzten, angegliedert, während bisher nur ein Zahnarzt in die medizinische Sektion gewählt wurde. Das Sanitäts-

kollegium setzt sich anstatt wie bisher aus drei nun aus vier Sektionen zusammen, nämlich aus der medizinischen Sektion, bestehend aus fünf Ärzten, der zahnärztlichen Sektion, welcher drei Zahnärzte angehören, der aus drei Apotheken bestehenden pharmazeutischen Sektion und der aus drei Tierärzten gebildeten Veterinärsektion. Diese vier Sektionen bilden zusammen das Gesamtkollegium. Letzteres behandelt die Angelegenheiten, die sich auf das Medizinalwesen und die Sanitätspolizei im allgemeinen beziehen, während die einzelnen Sektionen getrennt oder auch zwei oder drei Sektionen zusammen zur Behandlung der Geschäfte zuständig sind, bei denen es sich um spezielle Gegenstände des einen oder andern medizinischen Berufszweiges handelt.

Das Sanitätskollegium hat im Berichtsjahr eine Plenarsitzung, 2 Sitzungen der medizinischen Sektion, 3 Sitzungen der zahnärztlichen Sektion und eine Sitzung der medizinischen, pharmazeutischen und Veterinärsektion zusammen abgehalten.

2. Die *Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hat zu Beginn des Berichtsjahres durch Todesfall ihren Präsidenten, alt Oberrichter Dr. W. Ernst, verloren. Dieser war nicht weniger als 36 Jahre lang Mitglied der Aufsichtskommission und präsierte sie seit dem Jahre 1924. Er hat vermöge seiner ungewöhnlichen Tüchtigkeit, seiner reichen Erfahrungen und seiner ausserordentlichen Gründlichkeit und Pflichttreue der bernischen Irrenpflege überaus wertvolle Dienste geleistet und sich damit grosse bleibende Verdienste erworben, die auch hier bestens verdankt werden.

An seiner Stelle wählte der Regierungsrat am 2. Februar 1940 Dr. med. Hans Frey, Direktor des Insepsitals in Bern, bisheriges Mitglied der Aufsichtskommission. Mit Rücksicht auf das Ausscheiden von alt Oberrichter Dr. W. Ernst und den Rücktritt der Kommissionsmitglieder Pfarrer O. Lörtscher in Bern und alt Grossrat Charles Beuret au Bémont wegen Erreichung der Altersgrenze auf Ende 1939, deren grossen Verdienste schon im letzten Verwaltungsbericht gewürdigt wurden, wählte der Regierungsrat als neue Mitglieder der Aufsichtskommission Oberrichter Pierre Ceppi, Armeninspektor Dr. Max Kiener und Fürsprecher Ed. Tenger.

Die erwähnte Kommission hatte im Jahr 1940 drei Plenarsitzungen und zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen. Für die Vornahme der Inspektionen in den drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurde die Kommission in drei Subkommissionen aufgeteilt, welche die Aufgabe haben, jährlich jede Anstalt wenigstens einmal unangemeldet zu inspizieren und Kostproben vorzunehmen. So sind in den Anstalten Waldau und Bellelay im Jahre 1940 je drei und in der Anstalt Münsingen zwei Inspektionen und Kostproben durchgeführt worden. Der Befund war überall ein guter.

Entlassungsgesuche wurden fünf eingereicht. Sie mussten alle abgewiesen werden. Von zwei Gesuchen um Versetzung von einer Anstalt in eine andere wurde das eine abgewiesen; das andere ist gegenstandslos geworden, weil inzwischen von der betreffenden Anstaltsdirektion die gewünschte Versetzung bewilligt werden konnte.

Eine Beschwerde gegen die Direktion der Anstalt Münsingen musste abgewiesen werden, desgleichen ein Rekurs gegen die von der Direktion der Anstalt Bellelay

vorgenommene Entlassung eines Pflegers. Eine weitere Beschwerde gegen die Direktion der Anstalt Waldau ist, soweit man darauf eintreten konnte, mit den nötigen Weisungen an die Direktion dieser Anstalt erledigt worden.

Die schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnte Frage der Unterbringung besserungsfähiger Idioten ausserhalb der drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten zu deren Entlastung wurde weiterhin geprüft. So sind insbesondere mit der obernörschweizerischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl längere Verhandlungen gepflogen worden, die aber leider zu keiner Einigung führten.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* wurden den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für bestimmte subventionsberechtigte Einrichtungen die ihnen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung gewährten Beiträge auch im Berichtsjahr wieder ausgerichtet. Auf unser Kreisschreiben vom 8. Februar 1940 an 83 Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben uns wie im Vorjahr 67 Gemeinden Gesuche zur Erlangung von Bundesbeiträgen an ihre beitragsberechtigten Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe eingereicht. Als solche Einrichtungen werden z. B. subventioniert: Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilen- oder Krankenutensiliendepots und an Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telefon usw. Die 67 Gemeinden, von denen wir Beitragsgesuche erhielten, befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrimental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Diese Gemeinden haben als Ausgaben pro 1939 insgesamt Fr. 184,691.40, gegenüber Fr. 179,217.43 pro 1938, zur Subventionierung angemeldet, wovon der Bund Franken 184,582.20, gegenüber Fr. 175,569.43 pro 1938, als beitragsberechtigt anerkannt und mit 1 % bis 50 % subventioniert hat. Die Bundesbeiträge betragen für die 67 Einwohnergemeinden, die ihre Ausgaben nachwiesen, brutto total Fr. 33,533, wovon der Bund zwecks Einsparung den Gemeinden je 10 %, d. h. insgesamt Fr. 3357, abzog und netto total Fr. 30,176 ausrichtete, gegenüber Fr. 28,793 pro 1938.

2. Im *ganzen Kanton*, also nicht nur wie hievore erwähnt in Gebirgsgegenden, ist die Krankenpflege in folgender Weise gefördert worden:

- a) durch Krankenpfleregereglements der Gemeinden und die gestützt darauf ermöglichte Anstellung von ständigen Gemeinde-Krankenschwestern, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen, und zwar je nach ihren ökonomischen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich;
- b) durch einen Staatsbeitrag von 40 % gemäss Armengesetz an alle Ausgaben für die Einrich-

tungen der Gemeindecrankenpflege, soweit sie in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verbucht wurden;

- c) durch die Vermittlung von Gemeindecrankenschwestern seitens der Krankenpflegegestiftung der bernischen Landeskirche, die zu diesem Zwecke seit den 28 Jahren ihres Bestehens für die Ausbildung tüchtiger und zuverlässiger Krankenschwestern sorgt, die als Gemeindepflegerinnen, in Privatpflegen oder in Spitälern ihren Beruf ausüben.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* hat auf unsern Antrag hin die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 21 Ärzte, worunter eine Frau, gegenüber 18 Ärzten, darunter 3 Frauen, im Vorjahr;
- b) 3 Tierärzte, gegenüber 5 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 8 Apotheker, worunter 4 Frauen, gegenüber 10 Apothekern, darunter 5 Frauen, im Vorjahr.

2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 9 Zahnärzte, gegenüber 13 Zahnärzten im Vorjahr;
- b) 2 Zahnarztassistenten, gegenüber 4 Zahnarztassistenten im Vorjahr;
- c) 6 Apothekerassistenten, worunter 3 Frauen, gegenüber 8 Apothekerassistenten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen.

I. Betreffend die Aufsicht über die *Zahnärzte* erwähnen wir folgendes: Wir suchten auch im Berichtsjahr nach Möglichkeit zu verhüten, dass Zahntechniker, welche die notwendigen zahnärztlichen Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so ihre Stellung als Arbeitgeber oder Eigentümer der zahnärztlichen Einrichtungen in der Weise missbrauchen, dass sie, mit oder ohne Wissen des Zahnarztes, selber zahnärztliche Verrichtungen vornehmen, wozu sie nicht befugt sind. Um diese Kurpfuscherei von Zahntechnikern unter dem Deckmantel eines Zahnarztes soweit als möglich zu verhindern, untersuchen wir jeweilen vor der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung, ob der betreffende Zahnarzt einen Gesellschafts- oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abgeschlossen habe. Ferner untersagen wir den Zahnärzten in jeder neuen Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich und unter Androhung des sofortigen Entzuges dieser Bewilligung im Wiederhandlungsfalle, Verträge vorerwähnter Art mit Zahntechnikern abzuschliessen.

In Ausübung unserer Aufsicht über die Zahnärzte und der damit verbundenen Überwachung der Tätigkeit der Zahntechniker sind im Berichtsjahr wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 29. Oktober 1926 auf Anzeige hin ein Zahnarzt zu einer Busse von Fr. 50, ein anderer Zahnarzt zu einer solchen von Fr. 100, drei Zahntechniker zu einer Busse von je Fr. 50 und ein vierter

Zahntechniker zu einer solchen von Fr. 100 verurteilt worden. Sämtliche Verurteilten hatten zudem die Staatskosten zu tragen. Die Bestrafung erfolgte wegen der Vornahme zahnärztlicher Verrichtungen durch die dazu nicht befugten Zahntechniker, wodurch sich auch die arbeitgebenden Zahnärzte der Widerhandlung gegen die vorerwähnte Verordnung schuldig machten, da diese dafür verantwortlich sind, dass in ihrer Praxis zahnärztliche Verrichtungen nicht durch Unbefugte vorgenommen werden.

Eine Hebamme hat uns wegen schwerer Verletzung ihrer Berufspflichten ihr Patent zurückgeben müssen, so dass sie ihren Beruf nicht mehr ausüben darf.

II. In einer *öffentlichen Apotheke* und in einer *Privatapotheke* wurden die amtlichen Inspektionen durch Fachexperten ausgeführt. Das Ergebnis dieser Inspektionen war in beiden Apotheken befriedigend, so dass Nachinspektionen nicht vorgenommen werden mussten.

Im Berichtsjahr ist keine neue Apotheke eröffnet worden.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und -wiederholungskurse wurden folgende angefangen respektive beendet:

1. Im deutschsprachigen Hebammenlehrcurs 1938 bis 1940 haben von neun Teilnehmerinnen acht am 15. Oktober 1940 und eine nach einem Nachkurs von drei Monaten die Schlussprüfung bestanden und erhielten gestützt darauf das Hebammenpatent, das sie ermächtigt, den Hebammenberuf im Kanton Bern auszuüben.

2. In den deutschsprachigen Hebammenlehrcurs 1939—1941, der zuerst 11 Schülerinnen zählte, sind, nach zwei Eintritten und zwei Austritten im Vorjahr, im Jahr 1940 drei Schwestern eingetreten, so dass auf Ende des Berichtsjahres 14 Schülerinnen verblieben. An der ersten Prüfung nahmen 12 Schülerinnen teil, die alle die Prüfung bestanden.

3. Der deutschsprachige Hebammenlehrcurs 1940 bis 1942 hat am 15. Oktober 1940 mit 11 Schülerinnen begonnen.

4. Für den französischen Hebammenlehrcurs in Lausanne 1940—1942 hat sich zur Erwerbung des bernischen Hebammenpatentes keine Schülerin angemeldet.

5. Einer Freiburgerin, welche die Bewilligungen zur Ausübung des Hebammenberufes in den Kantonen Freiburg und Zürich besitzt, wurde gestützt auf einen Ergänzungskurs im kantonalen Frauenspital in Bern das bernische Hebammenpatent erteilt.

6. Hebammen-Wiederholungskurse sind im Berichtsjahr keine durchgeführt worden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1940.

Ärzte 522, wovon 29 Frauen, gegenüber 512, wovon 31 Frauen, im Vorjahr.

Zahnärzte 259, wovon 18 Frauen, gegenüber 254, wovon 19 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 107, wovon 18 Frauen, gegenüber ebenfalls 107, wovon 16 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 102, gegenüber 109 im Vorjahr.

Hebammen 526, gegenüber 524 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung.

Wie im Vorjahr sind auch im Berichtsjahr auf Anzeige seitens unserer Direktion oder der Polizeiorgane eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten oder gegen die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich diese Widerhandlungen in folgende vier Gruppen einteilen:

1. strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung ihres Berufes, worüber unter Abschnitt V, lit. B, betreffend die Aufsicht über die Medizinalpersonen berichtet wurde;
2. das Feilbieten, die Bestellaufnahme oder der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch Personen, die dazu nicht befugt sind, wie z. B. pharmazeutische Grosshandelsgeschäfte, Handelsreisende, Vertreter, Warenhäuser, Hausierer, Kurpfuscher und sogar Drogisten. So sind z. B. zwei Drogisten wegen Verkaufes unerlaubter Spezialitäten zu Bussen von Fr. 20 und Fr. 40 und zu den Staatskosten verurteilt worden. Ein pharmazeutisches Grosshandelsgeschäft, das nur zum Engrosverkauf, d. h. zum Verkauf an dazu befugte Wiederverkäufer berechtigt ist, lieferte durch seinen Leiter, einen Drogisten, einem Coiffeur auf dessen Bestellung hin direkt verschiedene Arzneistoffe und pharmazeutische Spezialitäten und glaubte dann, diesen für einen Grossisten unzulässigen Kleinverkauf dadurch zu legitimieren, dass ein Apotheker nachträglich mit der Fakturierung beauftragt wurde. Trotzdem wir in der Strafanzeige und in der Hauptverhandlung die Strafbarkeit dieses gemäss § 48 der vorerwähnten Verordnung vom 3. November 1933 verbotenen Kleinverkaufs durch ein nur zum Engrosverkauf befugtes Grosshandelsgeschäft eingehend begründeten, hat der Gerichtspräsident von Bern den Leiter dieses Geschäftes freigesprochen, ihm eine Entschädigung von Fr. 20 zugesprochen und die ergangenen Kosten dem Staat auferlegt. Auf Appellation der Staatsanwaltschaft hin hat dann die I. Strafkammer unserm aus Gesundheitspolizeilichen Gründen zum Schutze der Bevölkerung vertretenen Standpunkt in allen Teilen zugestimmt und, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, den Leiter des Grosshandelsgeschäftes der Widerhandlung gegen § 48 der vorerwähnten Apothekerverordnung schuldig erklärt und ihn zu einer Busse von Fr. 20 und zu den erst- und oberinstanzlichen Kosten des ganzen Strafverfahrens verurteilt. Ein Warenhaus, das ohne die erforderliche Bewilligung unserer Direktion und trotz ausdrücklicher Warnung mehrere giftige Insektenbekämpfungsmittel verkaufte, wurde zu

einer Busse von Fr. 100 und zu den Gerichtskosten verurteilt, die erstinstanzlich Fr. 195.20 und oberinstanzlich Fr. 117.70 betragen;

3. die Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln jeglicher Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen irgendwelcher Art in Wort, Schrift oder Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften durch Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion trotz unserer schriftlichen Aufforderung nach Ablauf von fünf Jahren nicht wieder erneuern liessen oder überhaupt gar nicht einholten;
4. die Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch Personen, die nicht dazu befugt sind. Hier erwähnen wir folgenden Fall: Ein Herborist, der eine Diätension betreibt und darin Kranke aufnahm, sie behandelte und ihnen Arzneimittel verabreichte, ist durch Strafmandat vom 26. Juli 1940 zu einer Busse von Fr. 150 und durch Strafmandat vom 13. Dezember 1940 zu einer weitem Busse von Fr. 350 und in beiden Fällen zu den Staatskosten verurteilt worden.

Die unter Ziffer 3 erwähnten Widerhandlungen waren am zahlreichsten.

VII. Impfwesen.

In Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Mai 1940 über die Pocken-Schutzimpfung und gestützt auf Art. 8, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien sowie Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858 betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates hat der letztere durch Verordnung vom 21. Mai 1940 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen diese Impfungen für Personen vom 6. bis zum 18. Altersjahr im ganzen Gebiet des Kantons Bern obligatorisch erklärt, wenn die letzte Impfung vor mehr als 10 Jahren erfolgt ist. Da die zahlreichen Impfbücher noch nicht von allen Ärzten, die unentgeltliche, d. h. obligatorische Impfungen oder freiwillige Impfungen von Unterstützten vorgenommen haben, eingelangt sind und viele Impfbücher und Rechnungen nach viel Zeit und grosse Mehrarbeit beanspruchender Prüfung zur Ergänzung unvollständiger oder zur Berichtigung irrtümlicher Angaben zurückgesandt werden mussten, so kann die Zahl der Impfungen und ihre Kosten nicht in diesem Verwaltungsbericht angegeben werden. Wir können aber jetzt schon erklären, dass diese Impfungen ohne grössere bemerkenswerte Nachteile durchgeführt wurden und dass sie nur hier und da auf einen unbedeutenden Widerstand gestossen sind.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung

vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahre gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch <i>Apotheken</i> . . .	57	(1939: 62)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken und Drogerien</i> . . .	18	(1939: 24)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften</i> . . .	0	(1939: 2)
4. Zur Ankündigung und zum freien Verkauf durch <i>alle Geschäfte</i> . . .	9	(1939: 9)
Erteilte Bewilligungen total	84	(1939: 90)

Der unbedeutende Rückgang in der Erteilung und Erneuerung der Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten ist mit der wirtschaftlichen Lage in Zusammenhang zu bringen.

Dem Jahresbericht der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln entnehmen wir, dass von den zur Prüfung eingereichten 279 Heilmitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten 151 einer eingehenden Untersuchung durch die Arzneimittelprüfungsanstalt des schweizerischen Apothekervereins unterworfen worden sind. Von diesen 151 pharmazeutischen Spezialitäten gaben 18 (= 12 %) Anlass zu Beanstandungen, die in den meisten Fällen zur Abweisung der Präparate führten. Die Untersuchung von Kopfwehmitteln, Teemischungen, Salben, Ölmischungen, homöopathischen Streukügelchen, Tierarzneimitteln, Wacholderdestillaten ergab, dass die Zusammensetzungen mit den gemachten Angaben nicht übereinstimmten, ein gewichtiger Grund, um die Mittel abzuweisen.

Ebenso wird den Verkaufspreisen Beachtung geschenkt und in besonders krassen Fällen die Herabsetzung der Preise gefordert. Zur Illustrierung diene ein Beispiel, wo ein Fabrikant zirka 400 g Senfmehl mit etwas sterilisiertem Wasser, alles als Spezialität aufgezogen, für Fr. 14.25 verkaufen wollte.

Ein neues Arbeitsgebiet wird sich der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln in nächster Zeit eröffnen, indem den sogenannten Ersatzstoffen grössere Beachtung geschenkt werden muss. Bedingt durch die immer schwieriger werdende Rohstoffbeschaffung werden die Fabrikanten von Spezialitäten und Heilmitteln dazu übergehen, diesen oder jenen nicht mehr erhältlichen Stoff durch einen noch lieferbaren zu ersetzen.

Dieser sehr beschränkte Einblick in die Tätigkeit der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln zeigt, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Heilmittel und Spezialitäten im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle.

Im Kanton Bern ist die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wie in den letzten Jahren durchgeführt worden, gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen nach den kantonalen Vorschriften wurden in fünf öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause vorgenommen. Das Endergebnis aller dieser Inspektionen war befriedigend. Einige anfänglich festgestellte Differenzen konnten durch nachträgliche Erkundigungen abgeklärt werden. Unregelmässigkeiten sind in keinem Falle vorgekommen.

Mehrere Apotheken wiesen darauf hin, dass für sie infolge Mobilisation des Apothekers oder von Angestellten die Kontrolle über den Handel mit Betäubungsmitteln schwieriger geworden sei. Diesen Apotheken wurde dann gezeigt, wie sie ihre Betäubungsmittelkontrolle noch vereinfachen und doch vollständig führen können.

Teilweise Inspektionen, die vorgenommen werden müssen, wenn der Verbrauch an Betäubungsmitteln im Vergleich zu den frühern Jahren stark gestiegen ist oder wenn dieser Verbrauch den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt, waren nicht notwendig.

Erkundigungen über einen verhältnismässig hohen Verbrauch von Kokain, Morphin und Dilauid wurden bei drei Ärzten eingezogen. Laut erhaltener Auskunft hat einer dieser Ärzte einen Kriegsvorrat angelegt, und die andern zwei Ärzte behandelten Kranke, denen zur Linderung sehr grosser Schmerzen Betäubungsmittel verabreicht wurden.

Wegen übermässigen Verbrauchs von Betäubungsmitteln ist der gleiche Gewohnheitsmorphinist wie schon letztes Jahr ständig kontrolliert worden. Gestützt auf eine Mitteilung des Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden ersuchten wir die bernischen Apotheker, einem in diesem Kanton niedergelassenen Arzt keine Betäubungsmittelrezepte mehr auszuführen sowie die Abgabe von Betäubungsmitteln direkt an ihn oder an Drittpersonen gegen seine Rezepte zu verweigern.

Über die *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* erwähnen wir, dass infolge Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der Kantone Neuenburg und Waadt die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich auch im Berichtsjahr die Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig meldeten, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern der erwähnten Kantone ausführten.

Wir haben den in Art. 26 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel vorgesehenen Bericht über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Kanton Bern im Jahr 1940 dem eidgenössischen Gesundheitsamt zuhanden des Bundesrates eingereicht.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie seit vielen Jahren haben im Frühling und Herbst Drogistenprüfungen stattgefunden. An diesen beiden Prüfungen beteiligten sich im ganzen 14 Kandidaten (im Vorjahr 7), wovon 13 das Examen bestanden und gestützt darauf die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhielten.

In den Drogerien sind dreizehn Inspektionen und zwei Nachinspektionen durchgeführt worden. Letztere mussten deshalb angeordnet werden, weil in zwei Drogerien die Räumlichkeiten und Einrichtungen noch nicht in allen Teilen den geltenden Vorschriften der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien angepasst worden waren.

In einigen der inspizierten Drogerien wurden Arzneistoffe und pharmazeutische Spezialitäten vorgefunden, die auf den Tabellen B, C und D der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien nicht enthalten sind und daher von den Drogisten nicht verkauft werden dürfen, so dass wir deren unverzügliche Entfernung aus den betreffenden Geschäften verlangen mussten unter Androhung, dass im Widerhandlungsfalle Strafanzeige eingereicht und auf Kosten des fehlbaren Drogisten eine weitere Inspektion angeordnet würde.

Wie schon unter Abschnitt VI, Ziffer 2, erwähnt wurde, sind zwei Drogisten wegen Verkaufes unerlaubter pharmazeutischer Spezialitäten zu Bussen von Fr. 20 und Fr. 40 sowie zu den Staatskosten verurteilt worden.

Neu errichtet wurde je eine Drogerie in Muri und in Steffisburg.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahr sind im ganzen 18 Prüfungen abgehalten worden, wovon 6 in Massage, 7 in Heilgymnastik und 5 in Fusspflege. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt für Chirurgie und einen Experten (Heilgymnastiker, Masseur, Fusspfleger) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Massage;
- b) 6 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik;
- c) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Die Ergebnisse von je einer Prüfung in Massage und Heilgymnastik waren ungenügend, so dass die Berufsausübungsbewilligungen nicht erteilt werden konnten.

Bewilligungen zur Führung von Badeanstalten, wie sie in § 9 der vorerwähnten Verordnung vom 19. Dezember 1934 vorgesehen sind, wurden im Berichtsjahre keine nachgesucht.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1940 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1940	Gegenüber dem Jahre 1939
1. Meningitis cerebrosp. epid.	145	12
2. Paratyphus	10	8
3. Typhus abd.	15	7
4. Poliomyelitis acuta ant.	24	34
5. Diphtheria	113 + 1 Epidemie	74
6. Scarlatina	724	954
7. Morbilli	1129 + 28 Epidemien	219
8. Rubeolae	185 + 8 Epidemien	18
9. Varicellae	98 + 3 Epidemien	108
10. Pertussis	182 + 10 Epidemien	284
11. Parotitis epid.	112 + 5 Epidemien	131
12. Influenza	713 + 10 Epidemien	6442
13. Erysipel.	6	10
14. Encephalitis lethargica	5	2
15. Morbus Bang	2	13
16. Malaria	1 (polnischer Internierter)	—

Aus der Statistik ist ersichtlich, dass *Genickstarre*, *Paratyphus*, *Abdominaltyphus*, *Diphtherie*, *Masern*, *Röteln* und *Encephalitis* eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre aufweisen, während bei allen übrigen Infektionskrankheiten Abnahmen zu verzeichnen sind.

Insbesondere ist eine beträchtliche Erhöhung der *Genickstarrefälle* (1939 = 12; 1940 = 145) festzustellen. Der Grossteil der Fälle trat im ersten Halbjahr auf. Inwieweit sich dabei eigene militärische Truppenansammlungen oder die Einquartierungen ausländischer Mannschaften als für die Übertragung fördernd erwiesen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Erfreulicherweise trat die *Influenza* im Berichtsjahr gegenüber 1939 in stark vermindertem Masse auf. Dagegen ist die Zahl der *Masernfälle* mehr als viermal höher als im Jahr 1939.

Die im September 1939 verfügte Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* wurde auch im Berichtsjahre aufrecht erhalten. Gestützt hierauf sind unserer Direktion folgende Geschlechtskrankheiten gemeldet worden:

Gonorrhoe:

weiblich	148 Fälle
männlich	61 »

Syphilis:

weiblich	11 Fälle
männlich	3 »

Die überwiegenden Meldungen von weiblichen Geschlechtskranken stammen aus dem kantonalen Frauenspital. Wir verweisen auf die Berichterstattung über dieses Spital hienach.

In 22 Fällen war unsere Direktion genötigt, Massnahmen bei den Patienten selber oder durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörden anzuordnen. Es kam vor, dass renitente Kranke zwangsweise, gestützt auf das Dekret vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, in die dermatologische Klinik des Inselspitals oder in das kantonale Frauenspital eingeliefert werden mussten. Bei jugendlichen Kranken empfahlen wir die Betreuung nach dem Spitalaustritt durch die Fürsorgerin des kantonalen Frauenspitals.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahr gelangten *471 Fälle von Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 387 im Vorjahre.

Nach Prüfung der Tuberkulosemeldungen durch den Kantonsarzt werden diese an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet mit dem Auftrage, die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Kranken und ihrer Umgebung zu treffen.

Die Lösung der Frage der Versorgung asozialer Tuberkulöser hat in dem Sinne einen Fortschritt zu verzeichnen, dass nun die Möglichkeit besteht, in Königsfelden, wo der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt eine Abteilung für Asoziale angegliedert worden ist, solche Kranke unterzubringen. Unsere Direktion hatte bereits Gelegenheit, die zwangsweise Versetzung eines ausserordentlich renitenten Patienten, der wegen seines unmöglichen Benehmens aus verschiedenen Tuberkulosestationen ausgewiesen werden musste und seines ansteckenden Zustandes wegen doch nicht nach Hause entlassen werden konnte, vorzuschlagen. Diese Massnahme schien auf den Patienten Eindruck gemacht zu haben, indem er sein Verhalten änderte und deshalb in der Tuberkulosestation des Bezirksspitals Langenthal weiterhin verbleiben kann.

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden ein jährlicher Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben. Sämtliche Gemeinden unseres Kantons sind dieser Verpflichtung nachgekommen.

Bei *565 unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen* hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten usw. bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden 82 gemeldet, welche je nach Art und Grad der Tuberkulose hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheime oder

hygienisch besonders günstige Pflegeorte eingewiesen wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* sind im Berichtsjahr 218 gemeldet worden. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen kontrolliert, um nach Möglichkeit das Ausbrechen einer Tuberkulose zu vermeiden.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 448 gemeldet, wovon 315 allein auf die Gemeinde Bern entfallen. Diese Wohnungen wurden gemäss § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose entweder verboten oder, je nach der Schwere der hygienischen Übelstände, bloss an kinderlose Mieter zum Bewohnen erlaubt. In der Gemeinde Bern wurden neun beanstandete Wohnungen durch Abbruch der Häuser beseitigt.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahre im Kanton Bern 429 vorgenommen worden. In dieser Zahl sind 163 in der Stadt Bern durchgeführte Desinfektionen, wovon 131 unentgeltlich, inbegriffen.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Der schulärztliche Dienst hat im Jahr 1940 ziemlich stark unter den Zeitereignissen gelitten. Viele Ärzte waren im Militärdienst, und so konnten die vorgeschriebenen Untersuchungen in den Schulen nicht überall oder nur mit Verspätung durchgeführt werden. Die Benzinverknappung spielte ebenfalls eine grosse Rolle bei der unregelmässigen Durchführung der Schüleruntersuchungen.

In vielen Gemeinden wird den Schulkindern Lebertran, Milch oder Suppe kostenlos verabreicht. Die Abgabe von Vitaminen in irgendeiner Form (Lebertran, Germes à blé, Redoxon, Benerva etc.) an die Schulkinder ist sehr zu begrüssen und dürfte eine grosse Rolle spielen bei der Verhinderung von Krankheits-epidemien und der Zahnkaries.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Das *Fürsorgewesen* hat gegenüber dem Vorjahre keine Änderungen erfahren; es wird in allen Amtsbezirken des Kantons Bern durch einheitlich organisierte Tuberkulose-Fürsorgestellen mit 25 Fürsorgereinen durchgeführt. Die Fürsorgestellen Bern-Stadt, Thun-Stadt, Biel und Neuveville sind ärztlich geleitet, d. h. sie erteilen ärztliche Sprechstunden zu festgesetzten Zeiten.

Im grossen und ganzen konnte im Berichtsjahre die Tuberkulosebekämpfung ohne wesentliche Störungen weitergeführt werden. Immerhin waren die Folgen des Krieges auch in dieser Tätigkeit zu spüren: Häufige dienstliche Abwesenheit der Chefärzte erschwerte

in mehreren Kurstationen den Betrieb; ebenso musste des Militärdienstes und des Benzinmangels wegen auf die Durchführung von Inspektionen in Kurstationen und Anstalten verzichtet werden.

Für die *Kurversorgung* stunden auch im Jahre 1940 in den 19 anerkannten Kurstationen, Sanatorien, Spitälern und Anstalten rund 830 Betten zur Verfügung.

Die *zentrale Kurnachweisstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose* vermittelte im Berichtsjahr 1132 *Einweisungen in bernische anerkannte Kur- und Pflegestationen*.

Die *Zahl* der von den *Fürsorgestellen betreuten Personen* betrug im vergangenen Jahr 10,998, diejenige der vermittelten *Kureinweisungen 1916*.

Die *Belegung der Kurstationen* war ungleich und wechselnd. In einigen Stationen waren Betten, welche normalerweise den Tuberkulosepatienten zur Verfügung stehen sollten, durch Militärpatienten belegt. Andererseits standen in einigen Stationen während längerer Zeit Frauenbetten in den Abteilungen für Lungentuberkulose leer. Die zweckmässige Unterbringung von chirurgisch-tuberkulösen Patienten verursachte oft grosse Schwierigkeiten, indem die in Heiligenschwendi, Leysin, Erlenchbach, Porrentruy und in einigen andern Stationen vereinzelt zur Verfügung stehenden Betten (zirka 120) nicht genügten, so dass die Patienten oft recht lange auf die Eintrittsmöglichkeit warten mussten.

Wegen Umbaus der medizinischen Klinik konnten in das Inselspital keine lungentuberkulösen Kranken eingewiesen werden. Da die diagnostisch-therapeutische Zentralstelle im Tiefenausspital immer sehr stark belegt ist und da im Zieglerspital nur einige Männerbetten für Tuberkulose zur Verfügung stehen, ist es in vielen Fällen nicht möglich, den Wünschen stadtbernischer Patienten, in Bern selber hospitalisiert zu werden, entsprechen zu können.

In ihrem Jahresbericht wird die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, ausführlichen Aufschluss über das Fürsorgewesen und die Kurversorgung geben. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. **An die Betriebsausgaben des Jahres 1939** zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahre an nachgenannte Beitragsberechtigte als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi Der Kantonsbeitrag wurde für jede Klasse des Einheitskostgeldes getrennt berechnet und so bemessen, dass er zusammen mit dem Einheitskostgeld, dem Bundesbeitrag und dem Mitgliederbeitrag pro Pflgetag die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Selbstkosten pro Pflgetag deckte, wobei aber gemäss § 28 der kantonalen Tuberkuloseverordnung vom 29. März 1932 die Fr. 6.50 im Tag übersteigenden Selbstkosten nicht subventioniert worden sind.		98,158	7,2 %	32,191
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		10,000	7,2 %	8,326
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		15,159	7,2 %	6,449
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern . . .		1,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern Der Kantonsbeitrag wurde wie unter Ziff. 1 berechnet, mit der Ausnahme, dass an Stelle des Mitgliederbeitrages der Staatsbettenbeitrag pro Pflgetag als Einnahme gesetzt worden ist.		160,756	5 %	43,318
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern . .		8,000	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen . . .	10 %	1,731	5 %	865
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	8 %	3,645	6 %	2,735
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1939 verpflegten Berner Dieser Beitrag wurde in der unter Ziff. 1 hievor erwähnten Weise berechnet, jedoch ohne Mitgliederbeitrag.		44,035	—	—
10. Clinique-manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1939 verpflegten Berner . . Mit diesem Beitrag ist die Differenz zwischen dem bernischen Einheitskostgeld plus Bundesbeitrag einerseits und den Selbstkosten pro Pflgetag von Fr. 6.50 andererseits vollständig gedeckt worden.		28,860	—	—
11. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	6,972	29 %	3,997
12. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	9,717	29 %	5,636
13. Kantonaler Hilfsbund für Lupusranke Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.	29 %	204	29 %	359
14. 27 Tuberkulosefürsorgevereine Der Kantonsbeitrag betrug 29 % plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %.		204,800	29 %	135,931
15. 169 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.	30 % oder 5 %	17,328	15 % oder 5 %	12,258
16. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX b B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.		—	15 %	162
17. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
Übertrag		610,565		252,227

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		610,565		252,227
18. Unterstützung an drei Lehrpersonen		3,910	—	—
19. Fünf kantonale Erziehungsanstalten			15 % oder 5 %	149
20. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1939:				
a) für Unterstützungen und Pensionen an drei Lehrpersonen			30 %	846
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureauaterialien			15 %	456
21. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:				
a) 269 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		538	—	—
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2,237	—	—
c) Verschiedenes		1,639	—	—
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		618,889		253,678
gegenüber Fr. 597,228 Kantonsbeiträgen und Fr. 247,920 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An **Bau- und Mobiliarkosten** zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

- a) *bewilligt* ein Kantonsbeitrag von Fr. 20,000 an die auf Fr. 123,500 berechneten Kosten für bauliche Verbesserungen zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung von tuberkulösen Bernern im Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin;
- b) *ausgerichtet* als erste Teilzahlung auf Rechnung der im Jahre 1938 an die Tuberkulose-Abteilungen der medizinischen Klinik des Inselspitals in Bern und des Bezirksspitals in Langnau je Fr. 30,000, zusammen Fr. 60,000.

Im Vorjahr wurden an Bau- und Mobiliarkosten aus dem kantonalen Tuberkulosefonds insgesamt Fr. 42,674.50 ausgerichtet.

Von den bis Ende des Jahres 1939 bewilligten Baubeiträgen aus dem Tuberkulosefonds waren auf jenen Zeitpunkt noch Fr. 155,235 nicht ausbezahlt. Diese Summe reduziert sich nun, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Teilzahlungen von Fr. 60,000 und des neu bewilligten Baubeitrages von Fr. 20,000, auf Fr. 115,235 am Ende des Berichtsjahres.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* wurden ausgerichtet:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 20,750:

- a) den Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare Fr. 12,750
- b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg » 8,000

2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten des Jahres 1939 » 1,731

Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten von Spezialanstalten für Kranke insgesamt Fr. 22,481
gegenüber Fr. 22,010 im Vorjahr.

II. Der *jährliche Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1939 der Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen, betragend 5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 865 gegenüber Fr. 630 im Vorjahr.

III. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden aus dem Unterstützungs fonds für Kranken- und Armenanstalten

- a) *bewilligt*: keine Beiträge;
- b) *ausgerichtet*: dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen Fr. 11,600 als 10. und letzte Rate des ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrages von Fr. 116,000.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Kantonsbeiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* wurden gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffent-

lichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, gemäss Antrag unserer Direktion an den Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt, nämlich:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Zahl der Pflēgetage, und zwar nur für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der wirklichen Krankenpflēgetage in den Jahren 1937, 1938 und 1939;
- b) durch eine *Mehrzuteilung je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen* jedes einzelnen Bezirksspitals gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;
- c) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselehospital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an diejenigen Bezirksspitäler zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselehospital nur in geringem Masse benützen können;
- d) durch eine *Minderzuteilung auf Grund der Zahl der Pflēgetage gesunder Säuglinge*;
- e) durch eine *Minderzuteilung unter Berücksichtigung der Zahl der Militärpflēgetage*, die infolge der Mobilisation in einzelnen Bezirksspitalern sehr stark gestiegen sind.

Nach diesen fünf Verteilungsfaktoren wurden den 31 Bezirksspitalern insgesamt 625 Staatsbetten zugeweiht, was nach dem gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Tag und Staatsbett für 366 Tage Fr. 732 per Staatsbett und an Staatsbeiträgen im Berichtsjahr insgesamt Fr. 457,500 ausmacht gegenüber 622 Staatsbetten zu Fr. 730 = Fr. 454,060 im Vorjahr.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten*

- a) *bewilligt*: den Bezirksspitalern in Burgdorf und Niederbipp zusammen Fr. 17,000 gegenüber insgesamt Fr. 25,700 an vier Bezirksspitalern im Vorjahr.

Gemäss Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirksskrankenanstalten, vom 25. Februar 1903, betragen die Baubeiträge in keinem Fall mehr als 10 % der devisierten Baukosten, jedoch höchstens Fr. 10,000, wobei die Mobiliarkosten nicht subventioniert wurden, weil die gesetzliche Grundlage dafür nicht vorhanden ist;

- b) *ausgerichtet*: den Bezirksspitalern in Huttwil, Langnau, Moutier, Saanen und Sumiswald zusammen Fr. 13,415 gegenüber insgesamt Fr. 13,508 an zwei Bezirksspitalern im Vorjahr.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflēgetage.

In den 31 Bezirksspitalern sind 26,351 Kranke mit 736,660 Pflēgetagen, 2445 gesunde Säuglinge mit 30,728 Pflēgetagen und 46 Begleitpersonen mit 284 Pflēgetagen, zusammen 28,842 Personen mit insgesamt 767,672

Pflēgetagen verpflegt worden gegenüber 26,730 Personen und 703,888 Pflēgetagen im Vorjahr, ohne das Verwaltungs-, Pflēge- und Dienstpersonal.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflēgetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden im Jahr 1940 verpflegt:

1390 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	28,713 Pflēgetagen
1509 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	30,338 »
1402 Kinder mit	18,932 »
39 Schülerinnen mit	12,441 »
94 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	33,063 »
<hr/>	<hr/>
4434 Verpflegte im ganzen mit .	123,487 Pflēgetagen

gegenüber 4104 Verpflegten mit im ganzen 129,301 Pflēgetagen im Vorjahr.

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken 20,7 Tage, im Vorjahr $24\frac{1}{2}$ Tage, und der Kinder $13\frac{1}{2}$ Tage, im Vorjahr $15\frac{1}{2}$ Tage.

Die *Zahl der Kranken* belief sich am 31. Dezember 1940 auf 127 Erwachsene und 39 Kinder gegenüber 144 Erwachsenen und 43 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* betrug 1294, wovon 1115 eheliche und 179 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1212, wovon 1011 eheliche und 201 uneheliche Entbindungen im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist auf 184 gestiegen gegenüber 164 im Vorjahr.

In der Ambulanz wurden 7190 Konsultationen erteilt.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken.

Ausschliesslich in der Klinik des Frauenspitals wurden 34 neu aufgenommene und 4 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 17 neue und 9 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 67 neue und 18 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Demnach sind im Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 118 neue und 31 aus dem Vorjahr übernommene, also total 149 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden gegenüber 127 neuen und 53 aus dem Vorjahr übernommenen, d. h. insgesamt 180, Geschlechtskranken im Vorjahr.

Von diesen 149 Geschlechtskranken wohnten:

- a) in der Stadt Bern 101 gegenüber 119 im Vorjahr;
- b) im übrigen Kanton Bern 32 gegenüber 42 im Vorjahr;
- c) in andern Kantonen 16 gegenüber 19 im Vorjahr.

III. Kantonsbeitrag.

Dem kantonalen Frauenspital wurde zur Deckung seiner die Einnahmen an Kostgeldern übersteigenden Betriebskosten im Voranschlag für das Jahr 1940 ein Kantonsbeitrag von Fr. 469,095 bewilligt, wovon nur Fr. 24 erspart werden konnten, da namentlich infolge des Rückganges der Zahl der Pflgetage und wegen der durch den Weltkrieg eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung die Durchschnittskosten pro Pflgetag, berechnet nach dem Rechnungsschema des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten, um 94 Rp., d. h. von Fr. 7.80 auf Fr. 8.74 gestiegen sind, worin die Mietzinse mit Fr. 1.40 pro Pflgetag inbegriffen sind.

Im übrigen verweisen wir auf den Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1940, der nun seit dem Jahr 1934 zum erstenmal wieder gedruckt wird.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Wichtige bauliche Verbesserungen.

Wir erwähnen hier nicht die gewöhnlichen Reparaturen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten, Neu- und Umbauten sowie wichtige bauliche Änderungen und Verbesserungen, nämlich:

a) in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau:

1. Das Erstellen von gas-, splitter- und einsturzsicheren Luftschutzkellern im Hauptgebäude, Klinik, Althaus, Pfründerhaus und Wankdorf.
2. Teilweise auf Rechnung des Waldaufonds wurde der im Verwaltungsbericht pro 1938 erwähnte und während eines Jahres unterbrochene weitere Ausbau der Lingerie beendet. Der Mangel- und Flickraum erhielt einen Eubolith-Bodenbelag, wurde geräumiger und für die Bewachung der Kranken übersichtlicher gestaltet sowie mit Schränken und Tablarengestellten ausgestattet. Die Glätterei ist um einen ganzen Glättetisch für vier bis fünf Personen erweitert worden. Der Vorraum bekam neben einem neuen Wäschetisch einen Schubladenstock für sämtliche Lingerie- und Nähfurnituren.
3. Ebenfalls zu Lasten des Waldaufonds wurde der alte Festsaal im II. Stock des Hauptgebäudes sowie die frühere Sekundärarztwohnung zu einer Oberarzt- und Assistentenwohnung und zu Einzelzimmern für Angestellte umgebaut und renoviert.

b) In der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:

1. Im Zentralbau ist die Portierloge mit den anschliessenden Korridoren, das Arztbureau und das Sekretariat einer Neugestaltung unterzogen worden.
2. Auf der Frauenabteilung III wurden durch den Ausbau des Dachstockes fünf Zimmer für die Nachtwachen der Pflegerinnen gewonnen, die nun dort tagsüber Ruhe finden. Ihre ehemaligen Zimmer auf der Frauenabteilung I stehen jetzt für Kranke zur Verfügung.
3. Die Männerabteilung II hat durch entsprechende Umstellung im ersten Stock eine Wachstation erhalten, die schon lange Zeit ein grosses Bedürfnis war.

4. In der Trägermatte und Kiesgrube sind in Verbindung mit der früher ausgeführten Drainage Entwässerungsleitungen und Schächte erstellt worden.

c) In der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay:

1. Die Einrichtung der Anstaltsapotheke und des Konferenzsaales wurde im Berichtsjahr beendet.
2. Der mittlere Teil des schon im Jahr 1931 eingeweihten Aufnahmepavillons ist nun endlich fertig eingerichtet worden, was in der Weise möglich war, dass alle Einrichtungen dafür seit fünf Jahren ausschliesslich aus den ordentlichen Unterhaltskrediten angeschafft wurden. Im mittleren Teil des ersten Stockes befindet sich jetzt je ein getrennter Saal für die Insulinbehandlung der Frauen und der Männer sowie einige Zimmer für Spezialbehandlungen. Im Zentrum dieser Räume ist eine kleine, aber vollständig eingerichtete Wohnung für einen Assistenzarzt.

II. Zahl der Kranken und der Pflgetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im ganzen Jahr 1940 verpflegt worden:

1. in der *Anstalt Waldau* 1868 Kranke mit insgesamt 416,385 Krankenpflgetagen gegenüber 1836 Kranken mit 416,548 Krankenpflgetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1479 Kranke mit insgesamt 405,314 Krankenpflgetagen gegenüber 1438 Kranken mit 410,716 Krankenpflgetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 676 Kranke mit insgesamt 184,701 Krankenpflgetagen gegenüber 659 Kranken mit 188,612 Krankenpflgetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1940:

1. in der *Anstalt Waldau* 1144 Kranke gegenüber 1152 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt 952 gegenüber 955 im Vorjahr, in Familienpflege 136 Kranke gegenüber 142 Kranken im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie 25 gegenüber 24 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel 8 gegenüber 11 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 23 Kranke gegenüber 20 Kranken im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1097 Kranke gegenüber 1107 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 106 gegenüber 122 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 503 Kranke gegenüber 514 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 66 gegenüber 80 im Vorjahr.

III. Kantonsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay hat der Grosse Rat zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur vollständigen Deckung ihrer budgetierten Betriebsausgaben folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 297,300 gegenüber Fr. 285,100 im Vorjahr. Dieser Beitrag hat aber nicht genügt, so dass die Betriebsrechnung pro 1940 mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 70,466.81 abschloss. Diese wurde verursacht einerseits durch *Mehrausgaben*, die infolge von Preisaufschlägen für Nahrungsmittel Fr. 58,737.80 und für allgemeine Unkosten, namentlich Brennstoffe, Bekleidung und Wäsche, Fr. 12,464.60 betragen (worin Fr. 7000 für Luftschutzbauten inbegriffen sind), und andererseits durch *Mindereinnahmen* an Kostgeldern von Fr. 4582.05 und aus dem Waldaufonds von Fr. 5525.20, so dass trotz den *Minderausgaben* namentlich in der Verwaltung von Fr. 19,685.85 und den *Mehreinnahmen* in der Landwirtschaft von Fr. 46,562.43 ein Nachkredit von Fr. 70,466.81 bewilligt werden musste. Diesem steht allerdings eine Inventarvermehrung namentlich von Nahrungsmitteln, Brennmaterial sowie Stoffen für Bekleidung und Wäsche im Betrage von Fr. 56,437 gegenüber.
2. Der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 539,796 gegenüber Fr. 533,846 im Vorjahr. Dieser Beitrag reichte aber nicht aus zur Deckung der Betriebskosten, so dass die Betriebsrechnung pro 1940 mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 54,741.52 abschloss. Diese ist entstanden, einerseits durch *Mehrausgaben*, die infolge von Preisaufschlägen für Nahrungsmittel Fr. 43,947.10 und für allgemeine Unkosten, hauptsächlich Brennstoffe, Bekleidung und Wäsche, Fr. 26,683.95 (worin Fr. 6600 für Luftschutzbauten inbegriffen sind), sowie für die erstmals ausgerichteten Wohnungsentschädigungen an verheiratetes Personal Fr. 10,000 betragen, und andererseits durch *Mindereinnahmen* an Kostgeldern, weil diese gegenüber unserm Antrag im Voranschlag um Fr. 14,000 erhöht worden sind. Diese Mehrausgaben und Mindereinnahmen konnten trotz den *Mehreinnahmen* aus der Landwirtschaft von Fr. 38,581.83 nicht ausgeglichen werden, so dass ein Nachkredit von Fr. 54,741.52 erforderlich war, dem allerdings eine Inventarvermehrung, hauptsächlich von Nahrungsmitteln, Brennmaterial sowie Stoffen für Bekleidung und Wäsche im Betrage von Fr. 20,664.20 gegenübersteht.
3. Der *Anstalt Bellelay* ein Kantonsbeitrag von Fr. 199,185 gegenüber Fr. 186,785 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte aber nicht zur Deckung der tatsächlichen Betriebskosten, so dass die Betriebsrechnung pro 1940 eine Kreditüberschreitung von Fr. 88,202.68 aufweist. Diese wurde durch *Mehrausgaben* verursacht, die infolge von Preisaufschlägen für Nahrungsmittel Fr. 64,303.84 und für allgemeine Unkosten, hauptsächlich Brennstoffe, Bekleidung und Wäsche sowie für Mehrverbrauch an elektrischer Kraft, Fr. 20,102.46 betragen. Zur Deckung der sämtlichen Mehrausgaben musste ein Nachkredit von Fr. 88,202.68 bewilligt werden, dem allerdings eine Inventarvermehrung, namentlich von Nahrungsmitteln, Brennmaterial sowie Stoffen für Bekleidung und Wäsche, im Betrage von Fr. 58,757.45 gegenübersteht.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staat Bern in der Privat-Nervenheilstation Meiringen verpflegt worden sind, betrug am 1. Januar 1940 127, d. h. eine Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind vier Kranke gestorben, 10 Kranke ausgetreten und 12 Kranke eingetreten, so dass am 31. Dezember 1940 noch 125 Pfleglinge verblieben. Insgesamt sind auf Rechnung des Staates 139 Kranke verpflegt worden gegenüber 138 im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pflagestage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 46,297 gegenüber 46,910 im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich 126,5, im Vorjahr 128,5 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt.

3. An *Kostgeldern* bezahlte die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilstation Meiringen für jeden Staatspatienten Fr. 4.40 im Tag, betragend Fr. 203,706.80, zuzüglich Fr. 89 für die Reservierung von Betten, also zusammen Fr. 203,795.80 gegenüber Fr. 206,404 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 126,414.50, im Vorjahr Fr. 124,721.55, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder der Anstalt in Meiringen im ganzen Franken 77,381.30 ausmachen gegenüber Fr. 81,682.45 im Vorjahr.

4. Die Kontrollbesuche in der Privat-Nervenheilstation Meiringen sind durch den mit der staatlichen Aufsicht über diese Anstalt betrauten Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt worden.

Im übrigen verweisen wir auf die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der Aufsichtskommission dieser Anstalten pro 1940, die seit dem Jahr 1934 nun zum erstenmal wieder zusammen gedruckt werden, damit sie einem weitem Kreis von Interessenten zugänglich gemacht und mit den ebenfalls gedruckten Berichten von Anstalten anderer Kantone ausgetauscht werden können.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital in Bern sind ausgerichtet worden:

1. an *Kantonsbeiträgen*:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936:
- aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp.
auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der letzten Volkszählung im Jahr 1930,
betragend Fr. 206,632.20

Übertrag Fr. 206,632.20

	Übertrag	Fr. 206,632.20
bb)	die achtzehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges	» 50,000.—
cc)	der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 300,000 für das erste und von Fr. 250,000 für das zweite Semester, zusammen	» 12,375.—
b)	gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 36,509 (im Vorjahr 37,206) nichtklinische Krankenpflegetage im Betrage von	» 73,018.—
	gegenüber 74,412 im Vorjahr.	
	<i>Insgesamt Kantonsbeiträge</i>	<u>Fr. 342,025.20</u>
	gegenüber Fr. 345,669.20 im Vorjahr;	

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* wie im Vorjahr von 5 % der als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten für die im Jahre 1939 im Inselspital ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 3936 gegenüber Fr. 4507 im Vorjahr;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936, von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der letzten Volkszählung im Jahr 1930, d. h. zusammen wie im Vorjahr Fr. 103,316.10.

Im Berichtsjahr haben die Gemeinden ihre Beiträge prompter als bisher bezahlt, so dass keine Betreibungsmassnahmen erforderlich waren.

II. *Schenkung zur Errichtung einer urologischen Abteilung im projektierten zweiten Lory-Spital.*

1. Auf Antrag der Erziehungsdirektion und unserer Direktion hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 30. August 1940 für die durch Professor Dr. H. Wildbolz vermittelte Schenkung zugunsten der Errichtung einer besondern Abteilung für Urologie am Inselspital den sämtlichen um das Zustandekommen dieser Schenkung verdienten Persönlichkeiten den Dank des Staates Bern ausgesprochen und einen zwischen den Donatoren und dem Verwaltungsrat des Inselspitals abgeschlossenen Schenkungsvertrag vom 19. Juni 1940 genehmigt. Im gleichen Beschluss hat der Regierungsrat auf unsern Antrag dem Inselspital für die neu zu errichtende urologische Abteilung folgende Leistungen zugesichert:

a) die Beiträge nach Art. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege;

b) Beiträge gemäss § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose an diejenigen Tuberkulosebetten, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden.

2. Gestützt auf einen Beschluss des Verwaltungsrates des Inselspitals vom 19. Juni 1940 hat der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und unserer Direktion am 30. August 1940 ferner folgendes beschlossen:

I. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Verwaltungsrates des Inselspitals vom 19. Juni 1940, wonach aus den Mitteln des C. L. Lory-Testamentes ein zweites Lory-Spital errichtet werden soll. In diesem Bau sollen untergebracht werden:

- a) die chirurgische nichtklinische Abteilung mit rund 80 Betten;
- b) die medizinische nichtklinische Abteilung mit rund 80 Betten;
- c) die neue urologische Abteilung (ebenfalls nicht-klinisch) mit anfänglich 15 bis 20 Betten.

II. Er nimmt ferner Kenntnis vom gleichen Beschlusse des Verwaltungsrates des Inselspitals, wonach gemäss Art. 5 des Inselhülfsgesetzes vom 15. April 1923 aus den Kopfbeiträgen des Staates und der Gemeinden (Art. 1 des genannten Gesetzes) ein Betrag von Fr. 100,000 jährlich für den Betrieb des Lory-Spitals II ausgeschieden werden soll, wie dies gemäss Grossratsbeschluss vom 19. November 1923 für den Betrieb des Lory-Spitals I ebenfalls mit einem Betrage von Fr. 100,000 geschehen ist.

III. Der Regierungsrat nimmt weiterhin Kenntnis von der Zusicherung des Verwaltungsrates der Inselkorporation, dass diejenigen Räume, welche durch Verlegung der medizinisch nichtklinischen Abteilung in das Lory-Spital II frei werden, zur Erweiterung der Ohren- und Nasenambulanz verwendet werden sollen. Ebenso ist er einverstanden damit, dass die bisherigen Räume der chirurgisch nichtklinischen Abteilung für Bedürfnisse der übrigen klinischen Abteilungen Verwendung finden werden.

Die Finanzierung des Ausbaues der bisherigen nichtklinischen medizinischen und chirurgischen Abteilungen wird zu gegebener Zeit auf Grund des zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation bestehenden Vertrages vom 19. November 1923 geordnet werden.

Der Staat wird an die Betriebskosten der erweiterten klinischen Abteilungen vom Datum der Betriebseröffnung an gemäss den Bestimmungen des erwähnten Vertrages ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten.

III. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation und den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1940.

XIV. *Anpreisung empfängnisverhütender Mittel.*

Der Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern hat unsere Direktion in einem Schreiben vom 18. November 1939 ersucht, die Frage

zu prüfen, ob nicht Massnahmen ergriffen werden könnten, um das Abhalten von Vorträgen über die Materie der empfängnisfreien Tage der Frau nach der Lehre von Prof. Knaus zu verbieten. Wir haben die grundsätzliche Frage der Anpreisung und des Verkaufes von empfängnisverhütenden Mitteln schon früher geprüft. Da die diesem Zweck dienenden Mittel und Verfahren nicht Heilmittel oder medizinische Apparate im Sinne der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sind, fehlt unserer Direktion die gesetzliche Grundlage, die Anpreisung und den Vertrieb von empfängnisverhütenden Mitteln sowie das Abhalten von Vorträgen auf diesem Gebiete mit Erfolg untersagen zu können. Die kantonale Polizeidirektion, die auf unsere Veranlassung hin diese Angelegenheit ebenfalls eingehend geprüft hat, kam auch zum Schlusse, dass der ihr gedruckt vorgelegte Vortrag über die empfängnisfreien Tage der Frau nach der Methode von Prof. Knaus nicht als Schundliteratur betrachtet werden könne und dass keine rechtliche Grundlage bestehe, um das Abhalten solcher Vorträge mit Erfolg verbieten zu können. Wir haben in diesem Sinne dem Synodalarat auf sein vorerwähntes Schreiben geantwortet und ihn gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass bei Erlass eines derartigen Verbotes zu erwarten wäre, dass in einem allfälligen richterlichen Verfahren die vortragende Person und der Verlag der Knausschen Broschüre mangels strafbarer Handlungen freigesprochen würde. Ferner wiesen wir darauf hin, dass ein Freispruch dem betreffenden Verlag als beste Reklame für seine Sache dienen würde, was aber unseres Erachtens dadurch verhütet werden könnte, dass man der Angelegenheit keine allzugrosse Wichtigkeit beimesse.

In Art. 15 des ersten Entwurfes des Regierungsrates zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurde dann versucht, die gesetzliche Grundlage zu einem absoluten Verbot der Anpreisung empfängnisverhütender Mittel zu schaffen, nämlich durch die Aufnahme folgender Bestimmung: «Wer in Schaufenstern, Vorträgen, Flugblättern, Plakaten, Inseraten in öffentlichen Blättern, Kalendern und dergleichen oder durch Aufsuchen von Privaten empfängnisverhütende Mittel oder Verfahren anpreist, wird mit Busse oder Haft bestraft.»

Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält in Art. 211 eine ähnliche Bestimmung. Die vorerwähnte Fassung geht aber wesentlich weiter und hätte es den Polizeibehörden erlaubt, fester zuzugreifen und solche Anpreisungen schärfer unter die Lupe zu nehmen. Unsere Direktion hat darauf hingewiesen, dass das sehr wünschbar wäre. Das eidgenössische Justizdepartement teilte jedoch der bernischen Justizdirektion mit, dass nach seinem Dafürhalten über die Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches hinausgehende Strafbestimmungen der Kantone nicht zulässig seien. Es wäre daher nicht in der Lage, einer solchen zuzustimmen. Die vorberatende Kommission hat deshalb beschlossen, den vorerwähnten Art. 15 zu streichen, damit keine Differenz mit dem Bunde entsteht. Das eidgenössische Justizdepartement hatte darauf hingewiesen, dass der Art. 211 des Schweizerischen Strafgesetzbuches Gegenstand eingehender und heikler Beratungen war und einen Kompromiss darstelle, an den man sich jetzt doch halten müsse. — Diesem Antrag der Kommission hat sich dann der Regierungsrat in der Folge angeschlossen.

Von seiten des Synodalarates der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wurde das Bedauern über diese Streichung ausgesprochen und der Wunsch ausgedrückt, der Grosse Rat möchte diese Bestimmung wieder aufnehmen. Dies ist aber nicht geschehen, und das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist in der Volksabstimmung vom 6. Oktober 1940 ohne die vorerwähnte Bestimmung über das Anpreisen empfängnisverhütender Mittel angenommen worden und tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Wie der Justizdirektor in der Sitzung des Grossen Rates vom 5. März 1940 sprechen auch wir unser Bedauern darüber aus, dass diese Bestimmung gestrichen werden musste, weil in dieser Hinsicht eine schärfere Kontrolle wohl am Platze wäre.

Bern, den 6. Mai 1941.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 1941.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer.**